

Warum ich als Einwohner von Feldkirchen gegen die Müllverbrennungsanlage in Andernach bin

und

Sie Mitglied im Verein zur Reinhaltung der Luft e.V. im Neuwieder Becken werden sollten.

Die Rasselstein GmbH will auf ihrem Gelände in Andernach als Ersatz für ein vorhandenes Kraftwerk ein Industrieheizkraftwerk (IHKW) für ca. 65 Mio. Eur errichten und betreiben lassen. Das vorhandene Kraftwerk verwendet Erdgas als Brennstoff. Das neue Kraftwerk soll 140.000 t als Ersatzbrennstoff (EBS) aus aufbereitetem Haus-, Gewerbe- und Industrie-Müll und 14.500 t ölhaltige Betriebsstoffe aus Produktionsanlagen der Rasselstein GmbH pro Jahr als Brennstoff verwenden.

Zur Verdeutlichung: 140.000 t Ersatzbrennstoff entspricht dem halben Haus-Müllaufkommen (ohne getrennt erfaßte Wertstoffe) von ganz Rheinland-Pfalz.

Aufbereiteter Müll hat einen Heizwert von ca. 10 - 20 MJ/kg und ist damit vergleichbar mit Torf (15 MJ/kg) und Braunkohlebriketts (20 MJ/kg), aber nicht vergleichbar mit dem Heizwert von Erdgas (50 MJ/kg), und somit ein interessanter Brennstoff für die Erfordernisse der Energiewirtschaft. Der wesentliche Nachteil ist jedoch der u.U. hohe, schwer reduzierbare und kontrollierbare Schadstoffgehalt im Müll.

Die Rasselstein GmbH will aus dieser Anlage Prozeßwärme für den Betrieb ihrer Produktionsanlagen (25,5 MW) und die Gebäudeheizung (5,5 MW), d.h. insgesamt 31 MW Wärmeleistung beziehen. Aus den 14.500 t ölhaltigen Betriebsstoffen kann eine Wärmeleistung von ca. 8 MW erzeugt werden. Damit sind noch ca. 23 MW Wärmeleistung aus Ersatzbrennstoff zu erzeugen. Bei einem Heizwert von 10 MJ/kg ergibt sich ein jährlicher Brennstoffeinsatz von ca. 72.000 t und bei 15 MJ/h von ca. 48.000 t. Die installierte Leistung der Anlage beträgt 150 MW (60 MW aus EBS, 90 MW aus Erdgas). Es dürfen jedoch nur maximal 100 MW im Betrieb genutzt werden. **Die Anlage ist somit in Bezug auf die Bereitstellung von Prozesswärme für die Rasselstein GmbH um den Faktor 3 zu groß.**

Die Errichtung und der Betrieb dieser Anlage wurde von der Genehmigungsbehörde „Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD-Nord)“ am 10.8.2006 genehmigt.

Grundlage für die Genehmigung sind u.a.

das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), die Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV, 20. Juni 2005), die Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe (17. BImSchV, 14. August 2003), die Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft (22. BImSchV), die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft, 24. Juli 2002).

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz fordert u.a. den Schutz vor „schädlichen Umwelteinwirkungen“ und die Vorbeugung zu deren Entstehung an genehmigungsbedürftigen Anlagen. Schädliche Umwelteinwirkungen können auch mit dem Abgas aus der Anlage über den Schornstein abgegebene feste, flüssige oder gasförmige Stoffe (Emission) sein. Die Stoffe, die den schädlichen Umwelteinwirkungen zuzuordnen sind, sind sowohl in der 17. BImSchV als auch in der TA-Luft mit ihren zulässigen Grenzwerten aufgeführt.

Im Anhang zur 4.BImSchV sind charakteristische Merkmale von genehmigungsbedürftigen Anlagen aufgeführt. Ein Merkmal (8.1) ist „Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von festen, flüssigen und gasförmigen Stoffen mit brennbaren Anteilen“. Ein anderes Merkmal (8.2) ist „Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser und Prozeßwärme durch den Einsatz“ von im

wesentlichen Holz als Brennstoff. Anlagen mit diesem Merkmal (8.2) werden u.a. als „Heizkraftwerk“ bezeichnet. Auf die geplante Anlage trifft dieses Merkmal nicht zu. Es werden Haus-, Gewerbe- und Industrie-Müll nach Merkmal (8.1) verbrannt. Eine Anlage dieser Art kann deshalb als „Müllverbrennungsanlage“ (17. BImSchV, 27. Juli 2001, §19) bezeichnet werden. **Die Verwendung des Begriffes „Industrieheizkraftwerk (IHKW)“ ist deshalb schönfärberisch und irreführend.**

Die mit dem Abgas aus dem Schornstein emittierten Stoffe verteilen sich in der Umgebungsluft und werden durch Wind und Luftaustauschvorgänge an andere Orte verfrachtet und Feststoffe schlagen sich letztlich auf der Niederschlagsfläche nieder (Immission). In der TA-Luft sind nicht nur Immissionsgrenzwerte für Stoffe, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen, angegeben sondern auch Vorgehensweisen zur Reduzierung der emittierten Stoffe, auch wenn deren Werte schon unterhalb von Emissions-Grenzwerten liegen (TA-Luft 5.1.2).

Die Betrachtung der Konzentration eines Stoffes im Abgas aus dem Schornstein allein reicht nicht aus. Es muß der Wert des Abgasvolumenstromes dazu genommen werden. Die Multiplikation beider Werte ergibt die eigentliche Emission in z.B. kg/Jahr und damit die Immission auf die Niederschlagsfläche. So ergibt sich z.B. aus einem Emissionskonzentrationswert von 1 mg/h, einem Abgasvolumenstrom von 100.000 m³/h und einem 24 Stunden Betrieb ein Emissionswert von 876 kg/Jahr. Die Anlagengröße, bestimmt durch den Abgasvolumenstrom, ist somit ein bestimmender Wert für die Emissions- bzw. Immissions-Werte fester und gasförmiger Stoffe. Eine weitere, wesentliche Einflußmaßnahme auf die Emission ist der Einsatz von Filtern, die Stoffe aus dem emittierten Abgasstrom abscheiden oder reduzieren können.

Die geographische Lage des Neuwieder Beckens und die damit vorherrschenden Wetterlagen führen dazu, daß die bei einem Betrieb der Müllverbrennungsanlage in Andernach (linksrheinisch) emittierten Schadstoffe sich vorzugsweise rechtsrheinisch in den Stadtteilen Irlich und Feldkirchen und in der Stadt Neuwied niederschlagen. **Der Verursacher bleibt unbehelligt, den Schaden haben andere zu tragen.**

Daraus ergeben sich die folgenden Forderungen:

- Wenn ein Industrieheizkraftwerk, dann nur ein nach dem Merkmal (1.1) mit Erdgas oder Erdöl betriebenes,
- Wenn eine Müllverbrennungsanlage, dann nur
 - wenn die Anlagengröße bestimmt ist durch den eigenen Prozesswärmebedarf der Rasselstein GmbH, dh. keine Stromlieferung an öffentliche oder private Stromnetze,
 - wenn die bestmöglichen und effektivsten Filter (Abgasreinigungsanlagen) eingesetzt werden und dadurch Grenzwerte weit unterschritten werden.

Sie, als geneigter Leser, sollten sich Ihre eigene Meinung zu diesem Thema bilden und wenn Sie dieser und anderen, ähnlichen Informationen zustimmen, dann zögern Sie nicht, aktives oder förderndes Mitglied des Vereins werden. Der Jahresbeitrag beträgt je nach Ihrem Möglichkeiten für aktive Mitglieder pro Jahr mindestens 50 Eur, für fördernde Mitglieder pro Jahr mindestens 25 Eur. Der Verein hat die Aufgabe, die Kosten für den Klageweg aufzubringen und die Kläger durch eine breite Zustimmung zu unterstützen. Es klagen gegen die Müllverbrennungsanlage u.a. die Stadt Neuwied und Herr Ebert (unterstützt durch den Verein). Der Beitrag wird zum Zeitpunkt der Anmeldung und der nächstfolgende Beitrag im Frühjahr des nächsten Jahres erbeten. Sollten Sie sich entschließen, noch in diesem Jahr Mitglied zu werden, dann wird der nächstfolgende Beitrag im Frühjahr 2007 erbeten. Geben Sie deshalb ein entsprechendes Datum in der Anmeldung an. Die Kosten eines Jahresbeitrages von 50 Eur sind, auch wenn sich der Klageweg über Jahre hinweg erstreckt, vernachlässigbar klein im Vergleich zu der möglichen Wertminderung von Immobilien durch die Müllverbrennungsanlage in Andernach. Weiterhin bitte ich Sie, auch mit Ihren Nachbarn und Freunden hierüber zu sprechen.

Dr. H. Kosche internet-Adresse des Vereins: www.kein-ihkw-andernach.de